Amtsblatt

für den Salzlandkreis





9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 12. Februar 2015

Nummer 08

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Aufstallungsanordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) – Allgemeinverfügung

61

- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen
- D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Aufstallungsanordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) – Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung

Autstallungsanordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388) geändert worden ist.

Am 06.11.2014 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in einem Putenbestand in Mecklenburg Vorpommern nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest amtlich festgestellt. Im Rahmen von Wildvogeluntersuchungen wurde dieses Virus auch in Sachsen-Anhalt nachgewiesen.

Auf Grundlage der aktualisierten Risikobewertung ordne ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für nachfolgend aufgelistete Einheitsgemeinden, Städte, Gemeinden, Ortsteile und/oder Siedlungen:

- die Ortsteile der Stadt Schönebeck: Plötzky, Pretzien, Ranies,
- Einheitsgemeinde Stadt Calbe, gesamtes Gebiet
- Einheitsgemeinde Stadt Nienburg, ohne Ortsteil Neugattersleben
- Stadt Bernburg mit dem Stadtgebiet Bernburg und den Ortsteilen Baalberge (ohne Kleinwirschleben). Biendorf, Poley (mit Weddegast), Wohlsdorf (mit Crüchern)
- Einheitsgemeinde Stadt Barby, gesamtes Gebiet

Folgendes an:

- 1. Das Geflügel ist weiterhin
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), aufzustallen.
- Geflügelhalter, die ihrer Meldepflicht gegenüber dem Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, bislang nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.
- In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstallungspflicht gemäß
 Nr. 1 dieser Verfügung beim Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz stellen.
- Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
 Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung bezüglich der Aufstallungspflicht vom 27.11.2014 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Am 06.11.2014 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in einem Putenbestand in Mecklenburg Vorpommern nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest amtlich festgestellt. Im Rahmen der Wildvogeluntersuchung wurde dieses Virus bei einer am 20.11.2014 auf Insel Rügen erlegten Krickente eben-

falls nachgewiesen. Im Ergebnis des in Sachsen-Anhalt durchgeführten Wildvogelmonitorings in definierten Risikogebieten wurde bei einer in Aken tot aufgefundenen Stockente am 20.12.2014 sowie bei zwei als klinisch gesund erlegten Stockenten im Landkreis Stendal am 07.01.2015 Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen.

Bei Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein zuvor in Europa noch nicht nachgewiesenes hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest über die Wildvogelpopulation weiter verbreitet wird.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Das Risiko der Einschleppung des Virus über Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird in der aktualisierten Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes weiterhin als hoch bewertet.

Die Aufstallungsanordnung für Hausgeflügel in Risikogebieten und deren Ausläufer stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel dar und dient dem Schutz des im Salzlandkreis gehaltenen Hausgeflügels.

Der Salzlandkreis ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBLI LSA S. 314) die zuständige Behörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBI. I S. 1577).

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da durch eine mögliche Verschleppung der Tierseuche betroffene Tierbestände, Kontaktbestände sowie umliegende Bestände getötet werden müssen und neben der Schädigung der Tiergesundheit und der Tötung der Tiere ein hoher ökonomischer Schaden verursacht wird. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchsund Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß§ 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bernburg, 12.02.2015

gez. Bauer Landrat